

ZWISCHEN EXPERTENTUM UND VERANTWORTUNGS-BEZIEHUNG | Eine postkoloniale Kritik Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession

Emanuel John

Zusammenfassung | *Spivaks* postkoloniale Kritik der Menschenrechte zeigt, dass Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession Unterdrückung ausüben kann, wenn sie von einem adressat*innenunabhängigen Standpunkt ausgeht. Der Autor argumentiert, dass Soziale Arbeit auch als subjektiv-ethische Verantwortungsbeziehung zu begreifen ist. Damit ist der objektive Anspruch der Menschenrechte nicht aufzugeben, sondern in Gegenrechten zu fassen, die die Bedürfnisse hilfebedürftiger Personen politisieren.

Abstract | *Spivak's* postcolonial critique of human rights shows that Social Work as a Human Rights Profession can be oppressive, as it presupposes a standpoint independent from its addressees. Departing from this insight, this text argues that Social Work requires taking subjective, ethical responsibility for particular addressees. This does not imply that the human right's claim for objective validity is no longer relevant. Rather, this claim has to be understood in the context of the politicization of claims of needy persons.

Schlüsselwörter ► Soziale Arbeit
► Menschenrechte ► Ethik
► Klient-Beziehung ► Kritik

1 Einleitung | Das Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession ist prägend für die Wissenschaft Sozialer Arbeit sowie für die Ausbildung und das Selbstverständnis von Sozialarbeiter*innen. Demnach wird ihnen die Verantwortung zugeschrieben, als wissenschaftlich ausgebildete Expert*innen Menschenrechtsverletzungen festzustellen, mit wissenschaftlich fundierten Handlungskonzepten in soziale Probleme zu intervenieren, mandatswidrige Aufträge abzulehnen und dazu politisch Stellung zu beziehen (*Staub-Bernasconi* 2019, S. 94 ff., 239 ff., 275 ff.).

Christina Cazzini, M.A. Soziale Arbeit (Sozialraumentwicklung und -organisation), Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, ausgebildete Koordinatorin Familienrat, ist Fachcontrollerin im Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Sozialwesen an der Hochschule Fulda.
E-Mail: christina.cazzini@rvsbr.de

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 9.10.2019 zur Veröffentlichung angenommen.

Literatur

- Bohnsack**, Ralf: Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden. Opladen 2014
- Böllert**, Karin: Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden 2018, S. 3-62
- Dahme**, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert: Hilfe und Kontrolle in der Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden 2018, S. 219-241
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht**: Verantwortlich handeln. Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Köln 2004
- Früchtel**, Frank; Brycki, Gerlinde; Hampe-Grosser, Andreas; Hunsche, Gudrun; Jung, Markus M.; Litta, Raymund; Plewa, Martina; Rogge, Claudia; Schober, Juliane: Wirkung durch Selbsthilfe. Evaluationsstudie zum Familienrat der Berliner Jugendämter Mitte, Treptow-Köpenick und Steglitz-Zehlendorf sowie der Jugendhilfeträger DASI, Compass, Sozialarbeit & Segeln und JaKuS. In: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 10/2011, S. 507-514
- Früchtel**, Frank; Roth, Erzsébet: Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens. Heidelberg 2017
- Herriger**, Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart 2014
- Hinte**, Wolfgang; Treeß, Helga: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim 2007
- Lüttringhaus**, Maria; Streich, Angelika: Kinderschutz in der Jugendhilfe. Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2007, S. 145-150
- Mannheim**, Karl: Strukturen des Denkens. Frankfurt am Main 1980
- May**, Michael; Cazzini, Christina: Evaluation Familienrat Saarbrücken. Vortrag und Präsentation im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.6.2017. Saarbrücken 2017
- Schmid-Obkirchner**, Heike: Kommentar zum § 36 SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München 2015
- Seligman**, Martin E.P.: Erlernte Hilflosigkeit. Weinheim 2016

Dieser Text konfrontiert diese Dimensionen von Verantwortung von Sozialarbeiter*innen mit einer postkolonialen Kritik an den Menschenrechten. Dadurch soll verständlich werden, inwiefern der in dieser Kritik formulierte Konflikt zwischen dem universellen Anspruch der Menschenrechte und partikularen kulturellen Praktiken auch im professionellen Handeln von Sozialarbeiter*innen auftritt. In der Publikation der Jahrestagung 2017 der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit zum Thema „Soziale Arbeit und Menschenrechte“ spiegelt sich dieser Konflikt in einigen Beiträgen wider, die Bezug auf die Neuformulierung der internationalen Definition Sozialer Arbeit nehmen, in die „indigenes Wissen“ aufgenommen wurde. Einige sehen darin eine Sensibilisierung für verschiedene Lebenswelten, in deren Kontext Menschenrechtsansprüche zu verstehen seien (*Schirilla* 2018). Andere hingegen betrachten diese Entwicklung als Rückschritt (*Staub-Bernasconi* 2018). Durch Verweise auf Adaptionen der Menschenrechte gerade auch in Ländern, die einst Kolonien europäischer Länder waren, wird in dieser Linie auch der Kritik, die Menschenrechte seien eine Erfindung des Westens, entgegnet (*Staub-Bernasconi* 2019, S. 101 ff.). Dabei wird jedoch allein auf die globale Verbreitung und Akzeptanz der Menschenrechte verwiesen. Hier soll hingegen die Einsicht von *Gayatri Chakravorty Spivaks* Kritik der Menschenrechte herangezogen werden, die diese nicht als Erfindung des Westens verwirft. Sie zeigt hingegen, dass der Gehalt von Menschenrechtsansprüchen nicht allein vom Standpunkt von Expert*innen, sondern ausgehend von deren Adressat*innen zu denken ist. Denn andernfalls kann die Realisierung von Menschenrechtsansprüchen statt zu Befreiung auch zu Unterdrückung führen (*Spivak* 2004).

Im Folgenden wird erstens herausgearbeitet, inwiefern *Spivaks* postkoloniale Kritik an den Menschenrechten die Auffassung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession betrifft. Es zeigt sich, dass sie diese betrifft, weil sie von einem Expert*innenverständnis von Bedürfnissen und Ansprüchen ausgeht, das die von konkreten, hilfebedürftigen Personen unterdrückt (Kapitel 2). Zweitens wird als Folgerung dieser Kritik dargelegt, dass die Ausübung der Profession Sozialer Arbeit nicht allein auf einer Vorstellung objektiver Werte und einer durch wissenschaftliche Forschung erworbenen Expertise beruhen kann, sondern notwendig die Gestaltung subjektiv-ethischer Verantwortungs-

beziehungen zu hilfebedürftigen Personen beinhaltet. Dies erweist sich als kompatibel mit neueren Ansätzen der Philosophie der Menschenrechte, die diese in konkreten sozialen und politischen Kontexten betrachten (Kapitel 3).

2 Verantwortung Sozialer Arbeit unter Bezug auf die Menschenrechte | 2-1 Verantwortung im Tripelmandat | Sozialarbeiter*innen übernehmen in ihrem Berufsalltag Verantwortung für verletzte, hilfebedürftige Personen. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung erlernen sie in einer wissenschaftlichen Ausbildung, soziale Probleme zu erkennen und entsprechende Handlungskonzepte anzuwenden. Diese Form der Verantwortung, die Sozialarbeiter*innen als wissenschaftlich ausgebildeten Expert*innen zugeschrieben wird, wird durch die Auffassung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession mit dem normativen Anspruch verbunden, Personen, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, zur Einlösung ihrer Menschenrechtsansprüche zu verhelfen.

Dieser Anspruch wird im dritten Mandat, das die Menschenrechte der Sozialen Arbeit verleihen, formuliert. Es tritt zum ersten Mandat, der Verantwortung gegenüber hilfebedürftigen Personen, und zum zweiten Mandat, der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft hinzu (*Muy* 2018, S. 260 f., *Prasad* 2018, S. 41 f.). Der Anspruch, Personen zur Einlösung ihrer Menschenrechtsansprüche zu verhelfen, kann in den folgenden drei Punkten dargestellt werden:

▲ Auf Grundlage einer objektiven Theorie menschlicher Bedürfnisse, deren Einschränkung zu Menschenrechtsverletzungen führt, sowie sozialwissenschaftlicher Methodik können soziale Probleme und Menschenrechtsverletzungen festgestellt werden (*Staub-Bernasconi* 2019¹, S. 296 ff., *Spatschek* 2008, S. 6).

▲ Vom Standpunkt wissenschaftlich ausgebildeter Expert*innen und im normativen Bezugsrahmen der Menschenrechte können Sozialarbeiter*innen adressat*innenunabhängig und unabhängig der Vorgaben von Trägern und Politik Handlungskonzepte für verschiedene Klient*innengruppen in verschiedenen sozialen Lagen entwickeln (*ebd.*, S. 89 ff.).

¹ Aufgrund der umfangreichen Schriften *Staub-Bernasconis* beziehe ich mich lediglich auf ihre jüngste Publikation. Eine Aufarbeitung der Entwicklung ihres Ansatzes wäre ein eigenes wissenschaftliches Projekt.

▲ Aufgrund der wissenschaftlichen Fundierung und unabhängigen Begründung ihres Handelns können Sozialarbeiter*innen sich auch politisch positionieren, indem sie unter anderem auf Menschenrechtsverletzungen hinweisen und für die Verbesserung der Lebensbedingungen von hilfebedürftigen Personen politisch eintreten (*ebd.*, S. 95 ff.).

Aus den drei Punkten ergibt sich folgendes Verständnis der Verantwortung, die Sozialarbeiter*innen zugeschrieben wird: Als ausgebildete Expert*innen sind sie fähig, soziale Probleme und dadurch hervorgerufene Menschenrechtsverletzungen zu erkennen. Als Mitglied der Profession haben sie diesen durch Umsetzung professioneller Handlungskonzepte entgegenzuwirken. Die Verantwortung der Sozialarbeiterin und des Sozialarbeiters wird im Tripelmandat unabhängig von Trägern, politischen Vorgaben sowie Klient*innen begründet. Folglich umfasst sie auch die eigenständige Bewertung von Arbeitsaufträgen daraufhin, ob sie mandatswidrig sind. So fordert das Positionspapier „Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“ (*Initiative Hochschullehrender* 2016) mit Bezug auf die Auffassung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, „Tätigkeiten [...], die mandatswidrig sind“, wie etwa die Mitwirkung bei Abschiebungen, zu verweigern (*ebd.*, S. 5) und sich in politischen Entscheidungsprozessen mit Verweis auf die Menschenrechte zu positionieren.

2-2 Der blinde Fleck der Expert*innen | Das Verständnis der Verantwortung von Sozialarbeiter*innen ist verschränkt mit deren Standpunkt als wissenschaftlich ausgebildete Expert*innen, die in der Lage sind, soziale Probleme auf Grundlage Objektivität garantierender sozialwissenschaftlicher Methoden zu erfassen und auf die objektiven Werte der Menschenrechte zu beziehen. Ohne die Menschenrechte als Erfindung des Westens komplett zu verwerfen, setzt sich *Spivak* kritisch mit dem mit den Menschenrechten verbundenen Objektivitätsanspruch auseinander: Dieser Anspruch kann nämlich dazu führen, den Gehalt der Menschenrechtsansprüche einzelner Personen, unabhängig von deren subjektiver Perspektive, das heißt von deren partikularen Bedürfnissen, Ansprüchen und Verletzlichkeiten, mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit zu formulieren. Die so begründete Realisierung von Menschenrechtsansprüchen führt dann nicht zwangsläufig zur Befreiung und Sicherung

verletzlicher und hilfebedürftiger Personen, sondern kann ebenso unterdrückend wirken (*Spivak* 2004). Unterdrückung besteht nach *Spivak* erstens deshalb, weil Interventionen mit Bezug auf die Menschenrechte als rechtmäßig dargestellt werden (*ebd.*, S. 524). Das heißt, sie können als Bezugspunkt dienen, in eine Kultur mit dem Anspruch zu intervenieren, gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, auch wenn Betroffene dies als unterdrückend oder verletzend erfahren. Zweitens und entscheidend liegt auch dann Unterdrückung vor, wenn die Realisierung von Menschenrechtsansprüchen mit der Entwicklung einer bestimmten Lebensweise einhergeht, das heißt Unterdrückung liegt vor, weil eine Anpassung der Lebensweise forciert wird.²

Um diese Kritik der Menschenrechte auf die Auffassung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession zu übertragen, ist folglich zu zeigen, inwiefern aus deren Voraussetzung eines objektiven Verständnisses von Bedürfnissen, von sozialen Problemen sowie von in den Menschenrechten formulierten Werten ebenso Unterdrückung hervorgehen kann, weil die Anpassung der Lebensweise forciert wird. Einmal kann diese Art der Unterdrückung im Rahmen der Sozialen Arbeit dann entstehen, wenn ein hilfebedürftiges Individuum als Teil einer Gruppe betrachtet wird, der kollektiv bestimmte, vermeintlich objektive Bedürfnisse zugeschrieben werden. So kann etwa einer Gruppe von muslimischen Geflüchteten das Bedürfnis nach diskriminierungsfreier Ausübung ihrer Religion zugeschrieben werden. Betrachtet man das Individuum und nicht ein Kollektiv, können die Bedürfnisse sich jedoch als divers erweisen: Während zum Beispiel die Mutter einer Familie ihr Bedürfnis auf diese Weise artikulieren würde, strebt die Tochter hingegen eine Lebensweise an, in der Religion eine untergeordnete, hingegen aber die individuelle Entfaltung jenseits von familiär vermittelten Traditionen eine große Rolle spielt (*Garcia* 2016, S. 121 ff.).

Spivaks Analyse von Unterdrückung durch die Realisierung von Menschenrechtsansprüchen geht jedoch auf eine noch differenziertere Ebene ein. Diese Ebene lässt sich anhand ihres Beispiels der Einrichtung einer Gesundheitsversorgung in der Entwicklungshilfe erläutern (*Spivak* 2004, S. 527): Die Organisation *Medicines sans Frontiers* leistet in durch

² *Spivak* selbst spricht in anderen Werken vom „colonial subject“ als dem Subjekt, dessen Identitätsverständnis durch koloniale Macht geprägt ist (*Spivak* 1988).

Expert*innen angeleiteten lokalen Bildungsprogrammen einen Beitrag zur Realisierung des Menschenrechts auf Gesundheitsversorgung (*ebd.*, S. 524). Zugleich, so problematisiert *Spivak*, vermitteln solche Bildungsprogramme nicht bloß Fähigkeiten und Mittel zum Aufbau einer medizinischen Grundversorgung, sondern forcieren auch einen Wandel der Lebensweise (*ebd.*). Das heißt, Wünsche und Bedürfnisse derjenigen, deren Menschenrechtsanspruch auf Gesundheitsversorgung eingelöst werden soll, werden dabei zu solchen umgeformt, die einer Lebensweise entsprechen, die bestimmte Gesundheitsrisiken vermeintlich vermeidet. Ein Beispiel stellt der sensible und bedeutungsaufgeladene Lebensbereich der Trauer um Verstorbene dar, der durch Hygienemaßnahmen, denen ein Gebot es zu unterlassen, Tote zu berühren, entgegensteht, stark verändert werden kann. Die Einsicht dieser Ebene von *Spivaks* Kritik der Menschenrechte liegt darin, dass diese mit Unterdrückung einhergehen, wenn Maßnahmen zur Realisierung von Menschenrechtsansprüchen unabhängig von deren Adressat*innen umgesetzt werden. Denn dann besteht ein blinder Fleck dafür, dass diese Maßnahmen mit besonders sensiblen und bedeutungsaufgeladenen Lebensbereichen interferieren können.

In der Auffassung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession findet sich dieser von *Spivak* problematisierte blinde Fleck für individuelle Bedürfnisse sowie die Sensibilität und Bedeutung, die mit einer Lebensweise verbunden werden, wieder: Denn die Sozialarbeiter*innen zugeschriebene Verantwortung wird mit der Einnahme des Standpunkts von Expert*innen verbunden. Das heißt, diese übernehmen ihnen zugeschriebene Verantwortung, indem sie ihr Handeln aus fachlichen Standards und im normativen Bezugsrahmen des Tripelmandats rechtfertigen. Um das Zustandekommen dieses blinden Flecks herauszustellen, will ich nochmals das bereits oben verwendete Beispiel heranziehen: Die Tochter, die frei von familiär vermittelten Traditionen leben möchte, könnte bei der Realisierung ihrer Wünsche und Bedürfnisse unterstützt werden, indem sie zu Bildungsangeboten zum Erwerb von Kompetenzen, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern, vermittelt wird. Diese Maßnahme könnte aus dem Wissen gerechtfertigt werden, dass Mädchen in bestimmten sozialen Milieus an einer selbstbestimmten Lebensführung gehindert werden, indem sie davon abgehalten werden, Bildungschancen zum Erwerb von Kompetenzen

für den Arbeitsmarkt wahrzunehmen. Doch der Verbindung von Selbstbestimmung und Kompetenz liegt selbst wiederum eine bestimmte Vorstellung von Wünschen und Bedürfnissen zugrunde, die beinhaltet, dass Selbstbestimmung mit Karriere und Erwerbsleben verbunden ist, was etwa im Begriff des „unternehmerischen Selbst“ als Subjektivierungsform kritisiert wird (*Gelhard* 2011, *Bröckling* 2012). Schon durch die Verbindung von Selbstbestimmung mit Kompetenzen kann die Umformung von Wünschen und Bedürfnissen der hilfebedürftigen Personen forciert, somit kulturelle Unterdrückung ausgeübt werden. Der blinde Fleck entsteht hier also, weil die Vorstellung von einem Ziel, dem Erwerb von Kompetenzen, vorausgesetzt wird. Der Kontext der Lebensweise der Tochter, der aus der vielfachen Überkreuzung von biografischen Prägungen und Wünschen besteht, kann dann nicht erfasst werden. Sozialwissenschaftliche Kenntnisse, etwa über das Milieu der hilfebedürftigen Person, können Sozialarbeiter*innen zwar dabei helfen, diese Überkreuzungen zu verstehen, aber sie können dadurch nicht die damit verbundene Sensibilität und Bedeutung erfassen.³

3 Ethische Verantwortung im Kontext sozialprofessionellen Handelns | 3-1 Subjektiv-ethische Verantwortung | Postkoloniale Kritiken der Menschenrechte wie die von *Spivak* haben Reflexionen über das Verhältnis der Universalität von Menschenrechtsansprüchen und einer Pluralität kultureller Lebensformen, in denen jene sich verschiedentlich herausbilden können, angeregt. Wie in der Einleitung erwähnt, wird auf diese Debatten auf einer allgemeinen Ebene der Formulierung der International Definition of Social Work Bezug genommen. Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen jedoch deren Relevanz für das Handeln einzelner Sozialarbeiter*innen. Ein Verständnis von Verantwortung im sozialprofessionellen Handeln, das vom Anspruch auf objektive Rechtfertigung vom Expert*innenstandpunkt ausgeht, beinhaltet demnach eine Gefahr der Unterdrückung. Um dies zu vermeiden, ist Verantwortung im sozialprofessionellen Handeln ebenso als Verantwortung vor einer konkreten hilfebedürftigen Person mit Wünschen und Bedürfnissen zu begreifen, die mit bestimmten Sensibilitäten und Bedeutungen aufgeladen sind. Der Konflikt von Universalität und Partikularität ist hier also zu verstehen als Konflikt

3 Deren Komplexität wurde in dem Beispiel nur unzureichend dargestellt. Diese würde erst entfaltet, wenn Subjektivierungsformen in verschiedenen Lebensbereichen berücksichtigt würden.

zwischen der Verantwortung dem Expert*innenstandpunkt gegenüber und der Verantwortung gegenüber einer konkreten Person.

Um diesen Konflikt zu verdeutlichen, will ich hier zunächst auf *Seyla Benhabibs* Unterscheidung des „allgemeinen Anderen“ und des „konkreten Anderen“ im Kontext politischer Philosophie eingehen (*Benhabib* 1995, S. 69). Mit der Begrifflichkeit des „allgemeinen Anderen“ wird auf ein Konzept rationaler Akteur*innen verwiesen, durch das Individuen unabhängig von sozialen und biografischen Prägungen als Träger von universellen Gerechtigkeitsansprüchen betrachtet werden (*ibd.*, S. 63). Mit der Begrifflichkeit des „konkreten Anderen“ wird hingegen auf die einzelne Person mit ihrer individuellen Biografie in einer bestimmten sozialen und gesellschaftlichen Lage verwiesen, die unter anderem durch Geschlecht, Religionszugehörigkeit, ethnischer Erscheinung, sozialer Herkunft und deren intersektionalen Verschränkungen geprägt sein kann (*ibd.*, S. 67 f.). Aus dem Begriff des „konkreten Anderen“ folgt nun nicht, dass alternativ zu universellen Gerechtigkeitsansprüchen eine partikuläre Tradition und Gemeinschaft bejaht wird. Im Begriff des „konkreten Anderen“ liegt vielmehr die Forderung, diese ausgehend von der konkreten Person zu verstehen, die aufgrund von Geschlecht, Religion, ethnischer Erscheinung oder sozialer Herkunft auf besondere Weise verletzlich ist und Bedürfnisse herausbildet.

Auch im Rahmen von *Staub-Bernasconis* Argumentation für Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession fordert Professionalität, auf „die Sichtweisen der Klientel über ihre individuelle Situation“ (*Staub-Bernasconi* 2019, S. 90) einzugehen. Diese Forderung

wird jedoch innerhalb des normativen und methodischen Rahmens professionellen Handelns formuliert. Somit befindet sie sich auf einer anderen Ebene als *Benhabibs* Forderung nach der Berücksichtigung des „konkreten Anderen“, die verlangt, Verletzungen und Bedürfnisse zunächst außerhalb normativer Rahmungen wahrzunehmen. Das heißt, in Bezug auf den „konkreten Anderen“ können Verletzungen und Bedürfnisse prinzipiell nicht theoretisch vorbestimmt und vom Expert*innenstandpunkt gefasst werden. Primär ist die Beziehung zur einzelnen Person, in der ein Verständnis von Verletzungen und Bedürfnissen erst entwickelt werden kann (*Brumlik* 2017, *John* 2019, S. 211 ff.).

Die Berücksichtigung des „konkreten Anderen“ erfordert also, dass Sozialarbeiter*innen nicht zuerst vom Expert*innenstandpunkt aus Verantwortung übernehmen, sondern als Personen in eine subjektiv-ethische Verantwortungsbeziehung zu hilfebedürftigen Menschen treten. Dies impliziert nun nicht, dass sie statt fachlichem Wissen ihre subjektiven Neigungen und Vorurteile einfließen lassen sollen – dann wäre sie subjektiv, aber nicht ethisch. Vielmehr kann im Sinne des ethischen Verantwortungsbegriffs von *Emmanuel Lévinas* Verantwortung in „der Ausgesetztheit dem Anderen gegenüber“ (*Lévinas* 1998, S. 115) gefasst werden. Die subjektiv-ethische Verantwortungsbeziehung ist demnach unter der Bedingung zu begreifen, dass sie von gegebenen fachlichen Expert*innenstandpunkten sowie sie prägenden Meinungen und Vorurteilen zurücktritt. Stattdessen entwickelt sie angesichts einer konkreten anderen Person eine Verantwortungsbeziehung zu dieser. In der Entwicklung dieser Beziehung können Bedürfnisse zunächst angehört und zur Sprache gebracht werden. Die Entwick-

40 Jahre dokumentierte Fachdiskussion

40 Jahre Sozialwissenschaftliche Literaturdokumentation

- ▶ Onlinezugang in über 200 Hoch- und Fachhochschulbibliotheken
- ▶ Individuelle Beratung und Recherche mit Dokumentenlieferung

DZI SoLit

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI

www.dzi.de

lung einer solchen Beziehung findet zwischen zwei einzelnen Personen statt, die dabei nicht auf Rollen festgelegt sind, etwa als sozialprofessionelle Expertin und hilfebedürftige Person aus einem bestimmten sozialen Milieu. Sie stehen mit ihren eigenen biografischen Erfahrungen und Sensibilitäten in dieser Beziehung. Im Fall des in 1-2 verwendeten Beispiels kann daraus folgen, dass ein*e Sozialarbeiter*in mit ähnlichen Erfahrungen besonders geeignet sein kann, sich zugleich aber auf ihre Sensibilität befragen muss. Das scheint zu einer problematischen Konsequenz zu führen: Denn dann werden subjektiv motivierte Zuneigung sowie Maßstäbe professionellen Handelns und Objektivität einander entgegengesetzt. Angesichts dieser problematischen Konsequenz ist zu zeigen, wie in subjektiv-ethischen Verantwortungsbeziehungen objektive Maßstäbe professionellen Handelns gefasst werden können.

3-2 Ethische Subjektivität und Menschenrechte | Es scheint, als stünden sich zwei Ansprüche an die ethische Verantwortung von Sozialarbeiter*innen unvereinbar gegenüber: Geht man von einer subjektiv-ethischen Verantwortungsbeziehung aus, scheint es nicht möglich zu sein, dem Maßstab wissenschaftlich fundierten professionellen Handelns und der Orientierung an objektiven Werten gerecht werden zu können. Geht man hingegen vom Standpunkt eines in den Menschenrechten fundierten Professionsverständnisses aus, scheint die subjektiv-ethische Verantwortungsbeziehung Sozialer Arbeit nicht berücksichtigt werden zu können.

Bleibt also notwendig ein Widerspruch? Zur Beantwortung dieser Frage soll abschließend ein Verständnis von Menschenrechten diskutiert werden, das eine Auflösung dieses Widerspruchs erlaubt. In seinem Buch „Kritik der Rechte“ entwickelt *Christoph Menke* ein Verständnis von Menschenrechten, dem die Kritik an einem objektiven Verständnis von Bedürfnissen und mit diesen korrespondierenden Rechten immanent ist (*Menke* 2015). Denn mit einem solchen Verständnis würde eine Vorstellung vom Menschsein vorausgesetzt, das als naturegegeben und universell gültig betrachtet wird, obwohl es lediglich einer bestimmten soziohistorischen Perspektive entspringt. Auf der anderen Seite könnte nun wiederum die Befürchtung angeführt werden, dass ohne diese Voraussetzung die Macht lokaler Traditionen und Gemeinschaften sowie darin gerechtfertigte Menschenrechts-

verletzungen nicht mehr kritisiert werden könnten. Doch dies ist nicht die Konsequenz von *Menkes* „Kritik der Rechte“. Die Kritik hebt vielmehr die konkreten Ansprüche und Bedürfnisse jeder einzelnen Person hervor, indem sie Menschenrechte als „Gegenrechte“ (*ebd.*, S. 381) begreift. Damit wird nicht abstrakt eine objektive Werteordnung und eine damit verbundene Theorie der Bedürfnisse vorausgesetzt. Als Gegenrechte können hingegen Bedürfnisse und Ansprüche innerhalb einer bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung thematisiert werden, die in dieser nicht repräsentiert sind. Das bedeutet auch, dass sie durch Kritik an gesellschaftlich und rechtlich etablierten Urteils- und Verfahrensweisen erst artikuliert, politisiert und geltend gemacht werden (*ebd.*, S. 394).

An diesem Punkt zeigt sich nun, warum subjektiv-ethische Verantwortungsbeziehungen zu hilfebedürftigen Personen für das Verständnis der Profession Sozialer Arbeit von grundlegender Bedeutung sind. Soziale Arbeit kann in diesem Rahmen zwischen bestehender Rechts- und Gesellschaftsordnung und denjenigen, die dort nicht repräsentiert sind, vermitteln. Das heißt nicht, dass Sozialarbeiter*innen für hilfebedürftige Personen sprechen und ihnen so womöglich wieder ihre eigene Stimme nehmen, wovon schon *Spivak* (1988) warnt. Sie können jedoch Bedürfnissen und Ansprüchen zur Geltung verhelfen, wenn sie denjenigen, die nicht gesellschaftlich repräsentiert sind, dazu verhelfen, ihre Ansprüche und Bedürfnisse zu artikulieren und selbst zu repräsentieren. Diese Hilfestellung ist allein in einer subjektiven Verantwortungsbeziehung möglich, in der Offenheit für verschiedene, bisher unbekannte Auffassungen von Ansprüchen und Bedürfnissen besteht. Anders gesagt, die Achtung der Würde einer jeden Person verlangt auch, dass Personen als Einzelne Wissen voneinander haben. Dies ist ein Wissen, das sich nicht in sozialwissenschaftlich fundiertes oder in einer Anthropologie verankertes Wissen auflösen lässt. Dieses Wissen wird hingegen allein in der „Ausgesetztheit dem Anderen gegenüber“ (*Lévinas* 1998, S. 115) möglich. Doch zugleich stellt sich die Herausforderung, dieses Wissen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Arbeitsauftrages und informiert durch erworbene sozialwissenschaftliche und handlungsmethodische Kompetenzen zu formulieren. Die Spannung von fürsorglicher Nähe und beruflicher Distanz, die dadurch entsteht, kann hier nicht vollständig erläutert werden. An dieser Stelle kann

jedoch festgehalten werden, dass diese Spannung nicht aufgelöst werden muss. Vielmehr gehört es zur Sozialen Arbeit einen Umgang mit ihr zu finden und dahingehende Kompetenzen und Expertisen zu entwickeln.

4 Fazit | Die postkoloniale Kritik der Menschenrechte von *Spivak*, angewandt auf die Auffassung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, zeigt, dass die Verantwortung von Sozialarbeiter*innen bei der Ausübung ihrer Profession auch immer als subjektiv-ethische Verantwortung vor dem oder der konkreten Anderen und nicht allein vom Expert*innenstandpunkt aus zu begreifen ist. Die Professionsethik Sozialer Arbeit steht somit vor der Herausforderung zu zeigen, wie die Vermittlung zwischen der subjektiv-ethischen Verantwortung und der von Expert*innen möglich ist. Dabei ist davon auszugehen, dass in dieser Vermittlung die ethische Verantwortung von Sozialarbeiter*innen nicht allein darin liegt,

▲ als Expert*innen Menschenrechtsverletzungen festzustellen, sondern auch darin, in Beziehung zu einem verletzlichen Gegenüber zu treten;

▲ Handlungskonzepte und Maßnahmen wissenschaftlich zu fundieren und umzusetzen, sondern auch darin, Wissen über die andere Person zu erlangen;

▲ mandatswidrige Aufträge abzulehnen und dazu politisch Stellung zu beziehen, sondern auch darin, die Politisierung von Ansprüchen und Bedürfnissen hilfebedürftiger Personen zu befördern.

Dr. Emanuel John lehrt Ethik und interkulturelle Kompetenz an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. E-Mail: emanuel.john@hspv.nrw.de

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 14.10.2019 zur Veröffentlichung angenommen.

Literatur

Benhabib, Seyla: Im Schatten von Aristoteles und Hegel. Kommunikative Ethik und Kontroversen in der zeitgenössischen praktischen Philosophie. In: dies.: Selbst im Kontext. Aus dem Englischen von Isabell König. Frankfurt am Main 1995, S. 33-75

Bröckling, Ulrich: Der Ruf des Polizisten. Die Regierung des Selbst und ihre Widerstände. In: Keller, Reiner; Schneider, Werner; Viehöfer, Willy (Hrsg.): Diskurs – Macht – Subjekt.

Theorie und Empirie von Subjektivierung in der Diskursforschung. Wiesbaden 2012, S. 131-144

Brumlik, Micha: Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Hamburg 2017

Garcia, Tristan: Nous. Paris 2016

Gelhard, Andreas: Kritik der Kompetenz. Berlin 2011

Initiative Hochschullehrender: Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. In: http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Gefl%C3%BChteten.pdf (veröffentlicht 2016, abgerufen am 22.8.2019)

John, Emanuel: Die Negativität des Sittlichen. Zur Überwindung ethischen Leidens. Freiburg im Breisgau und München 2019

Lévinas, Emmanuel: Jenseits des Seins oder anders als Sein geschieht. Aus dem Französischen von Thomas Wiemer. Freiburg im Breisgau und München 1998

Menke, Christoph: Kritik der Rechte. Berlin 2015

Muy, Sebastian: Mandatswidrige Aufträge an Soziale Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete. In: Prasad, Nivedita (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen und Toronto 2018, S. 260-272

Prasad, Nivedita: Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In: Spatschek, Christian; Steckelberg, Claudia (Hrsg.): a.a.O. 2018, S. 37-54

Schirilla, Nausikaa: Dekolonisierung des Wissens. Indigenes Wissen, Menschenrechte und Soziale Arbeit. In: Spatschek, Christian; Steckelberg, Claudia (Hrsg.): a.a.O. 2018, S. 109-122

Spatschek, Christian: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Begründung und Umsetzung eines professionellen Konzeptes. In: Sozial Extra 5-6/2008, S. 6-9

Spatschek, Christian; Steckelberg, Claudia (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit: Konzeptuelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen 2018

Spivak, Gayatri Chakravorty: Can the Subaltern Speak? In: Nelson, Cary; Grossberg, Lawrence (eds.): Marxism and the Interpretation of Culture. Chicago 1988, pp. 271-313

Spivak, Gayatri Chakravorty: Righting Wrongs. In: The South Atlantic Quarterly 103/2004, pp. 523-581

Staub-Bernasconi, Silvia: Die internationale Melbourne-Definition Sozialer Arbeit von 2014 – Ein Schritt nach vorn und drei zurück? In: Spatschek, Christian; Steckelberg, Claudia (Hrsg.): a.a.O. 2018, S. 179-190

Staub-Bernasconi, Silvia: Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Leverkusen 2019